

BGer 8C 439/2021 vom 22. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_439_2021

FR: TF 8C 439/2021 du 22 juin 2021

IT: TF 8C 439/2021 del 22 giugno 2021

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
22.06.2021 8C 439/2021 (8C_439/2021) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 22.06.2021 8C 439/2021 (8C_439/2021) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 22.06.2021 8C 439/2021 (8C_439/2021)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_439/2021 Urteil
vom 22. Juni 2021 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____ AG,
Beschwerdeführerin, gegen Arbeitslosenkasse des Kantons Zug, Industriestrasse 24, 6300
Zug, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 16. April
2021 (S 2020 156). Nach Einsicht in die auf den 8. Juni 2021 datierte Beschwerde (gegen
das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 16. April 2021, in Erwägung,
dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das
Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz
einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der
Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 264 E. 2.3; 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286
E. 1.4), dass das kantonale Gericht in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in
Würdigung der Akten zur Überzeugung gelangte, die Arbeitslosenkasse des Kantons Zug
habe der Beschwerdeführerin für die angemeldete Person zu Recht keine
Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet; dies in erster Linie wegen der fehlenden
ausreichenden Kontrollier- und Bestimmbarkeit des geltend gemachten Arbeitsausfalls im
Sinne von Art. 31 Abs. 3 lit. a AVIG , dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe darauf
nicht ansatzweise eingeht, insbesondere nicht aufzeigt, inwiefern das kantonale Gericht bei
der Sachverhaltsfeststellung rechtsfehlerhaft im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG , d.h.
willkürlich (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) vorgegangen ist
und die darauf beruhenden Erwägungen bundesrechtswidrig sein sollen; lediglich den
Geschehensablauf unter Verweis auf Beiliegendes zu schildern, reicht klarerweise nicht aus,
dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren
nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass die
Gerichtskosten ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin zu überbinden sind (Art. 66 Abs.
1 Satz 1 BGG), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die

Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 22. Juni 2021 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard
Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.